



Stadt Lorch

Geschäftsordnung für den Tourismusbeirat in der Stadt Lorch am Rhein

Der Tourismusbeirat der Stadt Lorch hat sich in seiner Sitzung am 22.06.2026 durch Beschluss folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben

Der Tourismusbeirat hat die folgenden Aufgaben:

- Förderung und Unterstützung der örtlichen Tourismusentwicklung und des Stadtmarketings,
- die Verwendung des auf die Stadt Lorch entfallenden Anteils des Aufkommens des Tourismusbeitrags zu Zwecken der Tourismus- und Stadtmarketingförderung sowie
- die Mitwirkung der Stadt Lorch am Rhein in der lokalen Tourismusentwicklung und des Stadtmarketings

§ 2 Mitglieder und Zusammensetzung

(1) Der Tourismusbeirat setzt sich zusammen aus

- der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzende/m oder eine oder ein von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestimmten Vertreterin oder Vertreter,
- 1 Mitarbeiter der Verwaltung als stimmberechtigtes Mitglied und Schriftführer bzw. Schriftführerin,
- je 1 Mitglied, das aus jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung benannt wird sowie
- 4 ständige und 2 wechselnde Mitglieder aus den Bereichen Gastronomie, Übernachtung, Veranstaltung und dem Tourismus bzw. Stadtmarketing zugehörigen Dienstleistungen. Die Zahl der Mitglieder aus dem Tourismusbereich kann bei Bedarf um 3 Mitglieder erhöht werden.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden wie folgt berufen/ benannt:

- Schriftführer bzw. Schriftführerin – berufen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
- Vertreter der Fraktionen – werden von den Fraktionen namentlich benannt; bei Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch eine oder einen von der jeweiligen Fraktion benannte Vertreter oder Vertreterin. Die Vertreter der Fraktionen müssen Mitglied der



Stadt Lorch

entscheidenden Partei oder Wählervereinigung sein. Die §§ 32 und 33 HGO gelten entsprechend.

- Mitglieder aus dem Tourismusbereich werden in der konstituierenden Sitzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vorgeschlagen und von den Fraktionsvertretern gewählt. Es wird hierbei auch festgelegt, welche Betriebe ständige Mitglieder sind. Für die wechselnden Mitglieder ist eine Liste anzulegen. Es sind Bewerbungen von Betrieben möglich.

Je ein ständiger Vertreter des Tourismusbereichs soll dem Bereich Gastronomie, Übernachtung und dem Tourismus bzw. Stadtmarketing zugehörigen Dienstleistungen angehören.

Über die wechselnden und möglichen weiteren Mitglieder kann bei Erforderlichkeit ein Schwerpunkt gesetzt werden. Für die wechselnden und möglichen weiteren Mitglieder verbleibt es daher beim Vorschlagsrecht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die möglichen zusätzlichen Mitglieder können auch nur für ein oder zwei Sitzungen des Beirats berufen werden (z.B. themenbezogen).

Die ständigen Mitglieder wechseln zur Mitte der Legislaturperiode. Eine direkte Wiederwahl als ständiges Mitglied ist möglich.

Der Wechselturnus der wechselnden Mitglieder wird auf zunächst jährlichen Wechsel festgelegt. Diese Regelung kann bei Bedarf angepasst werden. Eine direkte Wiederwahl ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Bei Ausscheiden eines Betriebs legt der Beirat die Nachfolge fest entsprechend den Regelungen zu den ständigen, wechselnden und möglichen zusätzlichen Mitgliedern.

- (3) Die Mitgliedschaft im Tourismusbeirat erfolgt ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung oder ein Ersatz von Fahrtkosten wird nicht gewährt.

- (4) An den Sitzungen des Tourismusbeirats kann regelmäßig die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat stimmberechtigt teilnehmen. Die weiteren Mitglieder des Magistrats können regelmäßig ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Tourismusbeirats teilnehmen.

An den Sitzungen des Tourismusbeirats kann außerdem ohne Stimmrecht regelmäßig die Leiterin/ der Leiter des Hauptamts teilnehmen.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung oder sachkundige Personen zu Tagesordnungspunkten hinzuziehen, zu denen sie einen fachlichen Bezug haben. Die Hinzuziehung kann auch durch Bild-Ton-Übertragung erfolgen.



Stadt Lorch

§ 3 Beschlussfähigkeit

Der Tourismusbeirat ist beschlussfähig, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder deren bzw. dessen von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder Vertreter und 4 Mitglieder des Tourismusbeirats, davon je mindestens 1 Fraktionsmitglied und 1 Mitglied aus dem Tourismusbereich anwesend sind.

§ 4 Sitzungsverlauf

(1) Der Tourismusbeirat tagt in der Regel nicht öffentlich. Für das Verfahren gelten die Regelungen der §§ 54, 60, 61 HGO.

In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit einer Sitzung durch den Beirat beschlossen werden. Die Beschlussfassung für die Öffentlichkeit einer Sitzung kann per Umlaufbeschluss erfolgen.

(2) Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder deren bzw. dessen von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder Vertreter gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

(3) Der Beirat tagt mindestens 2 mal im Jahr.

Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen anberaumt werden.

(4) Einberufen wird mit elektronischer Ladung an alle Beiratsmitglieder. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Tourismusbeirats anzugeben.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

(5) Die Sitzungen des Tourismusbeirats finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Tourismusbeirats können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist. Ob eine Sitzung per Bild-Ton-Übertragung erfolgt, wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgesetzt. Die digitale Sitzungsteilnahme soll spätestens einen Tag vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Zugeschaltete Mitglieder des Tourismusbeirats gelten als anwesend im



Stadt Lorch

Sinne von § 68 Abs. 1 S. 1 HGO. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Die zugeschalteten Mitglieder des Tourismusbearats haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können.

Die Mitglieder des Tourismusbearats müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. Tagt der Tourismusbearat ausnahmsweise öffentlich, muss gewährleistet sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder des Tourismusbearats auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind.

Technisch bedingte Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

(6) Bei Erforderlichkeit kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden die Redezeit einzelner Beiträge begrenzt werden.

§ 5 Beirat auf übergeordneter Ebene

Sobald ein Beirat oder vergleichbares Gremium auf DMO-Ebene eingerichtet ist, nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr oder ihm bestimmter Vertreter den der Kommune dort zustehenden Sitz ein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

65391 Lorch am Rhein, 22.06.2026

Oliver Lübeck

Bürgermeister